

# Gewaltschutzkonzept

Diakonie Michaelshoven

BFW Köln gGmbH / A&Q gGmbH

Stand 10.2023

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Juni 2021 im SGB IX ein neuer § 37a eingefügt, der alle Leistungserbringer zu geeignetem Gewaltschutz verpflichtet. Konkretisiert wurde diese gesetzliche Vorgabe durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für berufliche Rehabilitation im Zuge der überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 51 SGB IX.

Davon ausgehend hat der Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. im Zeitraum von Oktober 2021 bis Februar 2022 im Rahmen eines internen Projektes die nachfolgend zusammengefassten Eckpunkte für ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet. Eingeflossen sind bereits bestehende Konzepte und die Expertise aus den Berufsförderungswerken.

Aufgrund der vergleichbaren Betreuungsaufgaben im Ausbildungsbetrieb findet dieses Konzept Anwendung in den Unternehmensbereichen:

Diakonie Michaelshoven Berufsförderungswerk Köln gGmbH (folgend: BFW Köln)

Diakonie Michaelshoven Arbeit und Qualifizierung gGmbH (folgend: A&Q Köln)

## 2. Aktualisierung BFW Köln 10/2023 (Hans Hoche)

### Anlagen

GWS Konzept Diakonie: [Gewaltschutzkonzept\\_2022.pdf](#)

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1: Grundsätzliches</b> .....	<b>3</b>
Grundsatzklärung.....	3
Zielsetzung dieses Gewaltschutzkonzeptes .....	3
Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Bezüge .....	4
Definition von Gewalt.....	7
Beispiele zu Gewaltausprägungen im BFW Köln / A&Q Köln .....	9
Gesundheitliche Folgen von Gewalt.....	10
Organisationsverantwortung .....	10

<b>Teil 2: Risikoanalyse .....</b>	<b>11</b>
Differenzierung von Gefährdungslagen .....	11
Institutioneller Rahmen der Risikoanalyse.....	11
Risikoanalyse der Gefahrenpotenziale innerhalb der Institution .....	13
<b>Teil 3: Gewaltprävention .....</b>	<b>13</b>
Maßnahmenbereich 1: Transparenz der Regeln und der Ansprechpartner/-innen .....	14
Maßnahmenbereich 2: Schulungen .....	15
Maßnahmenbereich 3: Räumliche Sicherheit .....	15
<b>Teil 4: Konfliktbearbeitung – Interventionsleitfaden.....</b>	<b>16</b>
Bearbeitungsebenen .....	16
Dokumentationsbogen.....	16
Einzuleitende Maßnahmen und Interventionsleitfäden .....	17
<b>Teil 5: Vernetzung und Partner .....</b>	<b>17</b>
<b>Hinweise BFW / A&amp;Q Köln .....</b>	<b>18</b>

## Teil 1: Grundsätzliches

### Grundsatzserklärung

Für Teilnehmende, Leistungsträger und Arbeitgeber sind wir seit vielen Jahren ein innovativer, starker Partner im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Integration. Wir bieten unseren Teilnehmenden bedarfsgerechte medizinische, psychologische und sozialpädagogische Unterstützung sowie Hilfen bei der Vermittlung in Arbeit. An oberster Stelle steht dabei, ihre Lebensqualität nachhaltig zu verbessern und eine selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder anderen Integrationshemmnissen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Ein wichtiger Baustein hierfür ist der Schutz vor Gewalt in jeglicher Form in unserem Unternehmen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll nicht als generelle Handlungsanweisung verstanden werden. Vielmehr soll es den Prozess ermöglichen, eine gemeinsame Kultur des Gewaltschutzes zu entwickeln, und damit eine verbindliche und gemeinsame Grundhaltung gegen Gewalt im BFW Köln und A&Q Köln zu etablieren.

Es ist eine entschiedene und klare Haltung erforderlich, um Gewaltprävention und den Umgang mit Gewaltvorfällen konsequent umzusetzen. Gewaltprävention soll ein selbstverständlicher Teil unseres täglichen Handelns sein.

Dieses Konzept basiert auf folgenden Grundannahmen:

- Alle Mitarbeitenden haben ein Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz und auf Schulung im optimalen Umgang mit Gefahrensituationen, die durch Teilnehmende der Maßnahmen entstehen können.
- Alle Teilnehmende haben ein Recht auf professionelle Begleitung, d.h. geschultes Personal, das mit Gewaltsituationen aller Art professionell umgehen kann.
- Die Vermeidung von psychischen und physischen Verletzungen jeder Art, sowohl auf Seiten der Mitarbeitenden als auch auf Seiten der Teilnehmende hat oberste Priorität.

Dieses Gewaltschutzkonzept dient als Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 37a Abs. 1 S. 2 SGB IX sowie der Gemeinsamen Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) in der Fassung vom 10.11.2021, gültig ab dem 01.03.2022 sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD).

Das vorliegende Schutzkonzept ist kein starres Instrumentarium, sondern wird fortlaufend geprüft, gegebenenfalls ergänzt und weiterentwickelt.

### Zielsetzung dieses Gewaltschutzkonzeptes

Dieses Gewaltschutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie das BFW Köln /A&Q Köln den Schutz von Teilnehmenden an Maßnahmen und Mitarbeitenden vor Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert. Es dient dem Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Es soll Transparenz im Umgang mit Gewalt, die Grundlage für Vertrauen ist, schaffen.

Ziel ist es, alle Mitarbeitenden aber auch Teilnehmende von Maßnahmen in der Einrichtung für das Thema Gewalt zu sensibilisieren und den Umgang miteinander zu verbessern. Es soll ihren Kenntnisstand erweitern und sie in ihrer Handlungskompetenz stärken. Die Mitarbeitenden sollen befähigt werden, Gefährdungssituationen zu erkennen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt einzuleiten. Die Mitarbeitenden sollen darüber hinaus auch Handlungsempfehlungen und konkrete Verfahrensschritte für den Umgang mit Übergriffen oder bei einem Verdacht auf Gewalt an die

Hand bekommen, um Ohnmachtsgefühlen, Verunsicherungen oder unüberlegtem Handeln entgegenzuwirken.

Durch festgelegte Verfahrensschritte soll sichergestellt werden, dass Gewaltsituationen möglichst schnell beendet werden und die Betroffenen professionelle Unterstützung erhalten.

Teilnehmenden sowie Einrichtungsnutzer/-innen sollen ein von Gewalt und Missbrauch befreites, selbstbestimmtes Leben führen können.

Nicht zuletzt soll das Konzept dazu beitragen, ein grenzwahrendes und respektvolles Miteinander in Diensten und Einrichtungen für alle Betroffenen zu ermöglichen und zu fördern.

### **Gesetzlicher Auftrag und rechtliche Bezüge**

Nachfolgend soll kurz dargestellt werden, aufgrund welcher rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreter gesetzlicher Vorgaben sich eine Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt von Teilnehmenden und Mitarbeitenden zur Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes ergibt. Die nachfolgende Nennung gesetzlicher Vorschriften ist nicht abschließend, da sich aus zahlreichen Vorschriften unmittelbar und mittelbar eine Pflicht zum Schutz vor Gewalt ableiten lässt.

#### **a) Internationale Verträge**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in mehreren völkerrechtlichen Übereinkommen verpflichtet, aktiv Maßnahmen zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt zu treffen.

Zu diesen Abkommen zählt in jüngster Zeit die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Sie trat innerstaatlich am 01.02.2018 in Kraft. Die Istanbul-Konvention verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und verpflichtet Bund und Länder, die zur Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Rehabilitation erforderlichen Strukturen und Angebote sukzessive auf- bzw. auszubauen und finanziell abzusichern. Neben weiteren internationalen Verpflichtungen bezüglich Kinder und Jugendlichen (z.B. Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention) gilt verbindlich seit 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) als innerstaatliches Recht in Deutschland.

Art.16 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu und verpflichtet die Vertragsstaaten, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte aktiv vorzubeugen (Prävention); und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die akut von Gewalt bedroht und betroffen sind, Zugang zu tatsächlichem und effektiven Schutz erhalten (Intervention), die Taten strafrechtlich verfolgt, die Verletzten rehabilitiert und sozial wiedereingegliedert werden und ihre psychische, physische und kognitive Genesung gefördert wird.<sup>1</sup>

In diesen internationalen Übereinkommen hat sich Deutschland verpflichtet, die zu Umsetzung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen und -strukturen aufzubauen und zu finanzieren.

Die vorstehenden Regelungen richten sich zunächst unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland und bedürfen einer konkreten Umsetzung durch den Gesetzgeber. Konkrete rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für das BFW Köln / A&Q hieraus aber zunächst nicht.

---

<sup>1</sup> Forschungsbericht 584 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (September 2021), Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen, S. 38

Diese internationalen Vereinbarungen sind letztlich aber im Rahmen der Umsetzung in innerstaatliches Recht zu berücksichtigen und bilden den rechtlichen Überbau zu den konkreten Einzelregelungen.

b) Sozialrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz in Einrichtungen

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.07.2021 durch das Teilhabestärkungsgesetz den neuen § 37a in das SGB IX eingeführt. Dieser lautet wie folgt:

*§ 37a Gewaltschutz*

- (1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
- (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Damit besteht nunmehr eine konkrete Verpflichtung des BFW Köln / A&Q Köln, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt zu schützen. Der Gesetzgeber überlässt es grundsätzlich den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern, wie sie auf die Umsetzung des Schutzauftrages hinwirken. Der Gesetzgeber weist aber ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts eine solche geeignete Schutzmaßnahme ist.

Die Regelung des § 37a SGB IX ist in Teil 1 Kapitel 7 (Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge) des SGB IX enthalten. Der Gewaltschutz soll durch diese Verortung im Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers damit einen wichtigen Bestandteil der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen bilden.

Gem. § 36 SGB IX haben die Rehabilitationsträger sicherzustellen, dass die Ausführung von Leistungen nur durch qualitativ geeignete Rehabilitationsdienste und -einrichtungen erfolgt (§ 36 SGB IX). Sie müssen zudem dafür Sorge tragen, dass die Erbringer die Qualität ihrer Leistungen kontinuierlich weiterentwickeln (§ 37 SGB IX). Stationäre Reha Einrichtungen müssen, um als geeignet angesehen zu werden, zertifiziert sein, § 37 Abs.3 S.3 SGB IX. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation soll Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im trägerübergreifenden Rehabilitationsgeschehen ergreifen und deren Weiterentwicklung initiieren (§ 39 Abs.2 Nr.6 SGB IX). In Bezug auf die Berufsförderungswerke konkretisieren die zuständigen Rehabilitationsträger gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 SGB IX in Gemeinsamen Empfehlungen (§§ 26 und 37 SGB IX) die den Einrichtungen in § 51 SGB IX auferlegten Pflichten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. hat aktuell die neuen Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 51 SGB IX (Fassung vom 10.11.2021) erarbeitet, welche ab dem 01.03.2022 gelten sollen.

In den gemeinsamen Empfehlungen sind nunmehr auch, im Gegensatz zu den bisher geltenden gemeinsamen Empfehlungen vom 01.04.2012, ausdrücklich Regelungen zum Gewaltschutz in den Einrichtungen enthalten.

Nunmehr ist dort bestimmt:

#### *§ 2a Sicherstellung von Gewaltschutz in den Einrichtungen*

- (1) Die Einrichtungen treffen gemäß § 37a SGB IX geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für die Leistungsberechtigten, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen.
- (2) Zur Erfüllung ihres Gewaltschutzauftrags setzen die Einrichtungen ein auf sie zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept um, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
  - die zu treffenden Maßnahmen zur Gewaltprävention,
  - die einzuleitenden Maßnahmen bei Verdachtsfällen und bei akuten Gewaltfällen,
  - die Festlegung von festen Ansprechpartner/-innen zur Umsetzung des Gewaltschutzes innerhalb der Einrichtung (z. B. Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragte),
  - die Einbindung des Gewaltschutzes als festen Bestandteil in das Fort- und Weiterbildungskonzept für das Fachpersonal (vgl. § 7 Abs. 3),
  - die Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts in regelmäßigen Abständen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation stellen für die Berufsförderungswerke verbindliche Regelungen dar (§ 26 SGB IX).

#### c) Gewaltschutz als arbeitsvertragliche Nebenpflicht

Das BFW Köln/A&Q Köln als Arbeitgeber hat nicht nur für den Schutz der Teilnehmenden, sondern auch für den der Mitarbeitenden Sorge zu tragen. Gem. § 618 Abs. 1 BGB und §§ 3 und 4 ArbSchG sollen Arbeitgeber durch Organisationsregelungen sicherstellen, dass den Auszubildenden und Mitarbeitende bei der Ausführung ihrer Arbeitspflichten keine Gefahr für Leben oder Gesundheit droht.

§ 618 Abs. 1 BGB regelt, dass Arbeitgeber Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so einzurichten und zu unterhalten hat, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, wie die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Gem. § 4 Nr.4 ArbSchG sind spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Zur Planung geeigneter Maßnahmen ist gem. § 5 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. In ihrer Broschüre „Gewalt und Aggression in den Branchen der BGW - Forschungsergebnisse und Unfalldaten der BGW aus den Jahren 2015 bis 2019“ gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Anregun-

gen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Erstellung eines Präventionskonzepts: beispielsweise passende Rahmenbedingungen in ihrer Einrichtung zu schaffen, ein Aggressions- und Deeskalationsmanagement aufzubauen, Richtlinien für das Handeln im Notfall sowie ein Programm für die Nachsorge für betroffene Mitarbeitende zu formulieren und anzuwenden.

## **Definition von Gewalt**

Gewalt ist komplex, vielschichtig und tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Es soll daher zunächst definiert werden, was mit „Gewalt“ im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes gemeint ist. Diejenigen, an die sich dieses Gewaltschutzkonzept richtet, sollen dafür sensibilisiert werden, dass Gewalt mehr ist als die körperliche Auseinandersetzung zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt folgendermaßen<sup>2</sup>:

*„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“*

Die Definition umfasst zwischenmenschliche Gewalt ebenso wie suizidales Verhalten und bewaffnete Auseinandersetzungen. Sie schließt die unterschiedlichsten Handlungen ein, d. h. sie reicht über das konkrete physische Handeln hinaus und bezieht auch Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs ein. Neben Tod und Verletzung umfasst die Definition auch die Unzahl der oftmals weniger offensichtlichen Folgen gewalttätigen Verhaltens, wie z. B. psychische Schäden, Deprivation und Fehlentwicklungen, die das Wohlergehen des einzelnen Menschen, von Familien und ganzen Gemeinschaften gefährden.<sup>3</sup>

Die WHO gliedert Gewalt in drei Kategorien, die darauf Bezug nehmen, von wem die Gewalt ausgeht. Dies sind:

### **Gewalt gegen die eigene Person**

suizidales Verhalten und Selbstmisshandlung (z.B. Selbstverstümmelung, Schlagen, Kratzen, Ritzen, usw.)

### **zwischenmenschliche Gewalt**

durch verwandte und nicht verwandte Personen des unmittelbaren Nahbereichs und institutionellen Umfelds (z.B. Kindesmissbrauch, Gewalt durch Intimpartner, Misshandlung Schutzbefohlener und alter Menschen, Gewalt unter Jugendlichen, willkürliche Gewalttaten, Vergewaltigung oder sexuelle Übergriffe durch Fremde und Gewalt in Schulen, am Arbeitsplatz, im Wohnheim usw.)

### **kollektive Gewalt**

die gegen eine Gruppe oder mehrere Einzelpersonen gerichtete instrumentalisierte Gewaltanwendung durch Menschen, die sich als Mitglieder einer anderen Gruppe begreifen und

---

<sup>2</sup> WHO Global Consultation on Violence and Health. Violence: a public health priority. Geneva, World Health Organization, 1996 (document WHO/EHA/SPI.POA.2) zitiert in Weltgesundheitsorganisation Europa (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. S. 5. (s. Anlage)

<sup>3</sup> Weltgesundheitsorganisation Europa (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Kopenhagen.

damit politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ziele durchsetzen wollen (z.B. Völkermord, Missachtung der Menschenrechte, Terrorismus, organisiertes Gewaltverbrechen)

Der Charakter von Gewalt hat verschiedene Ausdrucksformen umfasst eine große Bandbreite verschiedener Gewaltarten. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und dient der Sensibilisierung der Fachkräfte für die Vielfalt der Gewaltarten. Auf den BFW Köln/A&Q Köln - Kontext bezogene Beispiele von Gewalt werden im Anschluss aufgeführt.

#### **a) Körperliche (physische) Gewalt**

Körperliche oder physische Gewalt beschreibt die Gewaltanwendung gegen den Körper eines anderen Menschen, um diesen zu schädigen, zu verletzen oder gar zu töten. Das Spektrum der Formen physischer Gewalt reicht von einer Ohrfeige bis hin zu lebensgefährlichen oder sogar tödlichen Verletzungen. Hierzu gehören beispielsweise schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord. Hierzu gehört aber auch jedes ungeduldige, grobe oder sogar aggressiv getönte Anfassen von Menschen z. B. bei alltäglichen Verrichtungen oder das Schieben und Ziehen bei Wegen, die in einem bestimmten Zeitraum zurückgelegt werden müssen. Dazu gehören ebenso freiheitseinschränkende Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen.

Wird physische Gewalt nicht unmittelbar am Opfer ausgeübt, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld des Opfers oder an Sachen (z.B. die Zerstörung von Dingen, die für das Opfer einen besonderen Wert haben), dann hat die physische Gewalt eine psychische Gewalt zur Folge.

Oftmals sind Einflussnahmen körperlicher Gewalt gut messbar und können standardisiert sowohl im medizinischen, als auch im juristischen Kontext dokumentiert und bei Bedarf zur Anzeige gebracht werden.

#### **b) Seelische (psychische) Gewalt**

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Im Gegensatz zur physischen Gewalt sind sowohl die Gewaltanwendung als solche, als auch die Verletzungen meistens nicht oder kaum sichtbar. Kränkungen und Abwertungen können durch subtile Signale, durch Mimik und Körpersprache ausgedrückt werden. Massiver psychischer Druck kann durch intensives Überreden und Motivieren wollen entstehen. Psychische Gewalt ist nicht „schlimmer“ oder „weniger schlimm“ als körperliche Gewalt. Beide Formen von Gewalt können das Opfer schwer und dauerhaft zeichnen. Körperliche Gewalt belastet auch die Seele – und psychische Gewalt kann sich auch körperlich auswirken. Drohungen, Nötigungen, Angstmachen, Entzug von Liebe, Mobbing, Stalking und das Vermitteln von „Schuldgefühlen“ sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Freunde, auch Haustiere, ...) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen „erübrigt“ sich oft die Anwendung von physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt.

Die Gefahr psychischer Gewalt ist besonders groß, wenn z.B. Rehabilitanden starke negative Gefühle bei Mitarbeitenden auslösen. Dies kann durch Verhaltensauffälligkeiten (Provokationen, Aggressionen, Beleidigungen und Abwertungen) oder durch sonstiges belastendes Verhalten (z. B. Hervorrufen von Ekelgefühlen) oder aufgrund einer persönlichen Abneigung eines Mitarbeitenden gegen einen bestimmten Menschen geschehen.



Auswirkungen psychischer Gewalt sind nur mit enormem Aufwand zu erfassen. Juristisch betrachtet ist die psychische Gewalt bisher nur in Teilen im Strafrecht verankert (Üble Nachrede § 186 StGB, Verleumdung § 187 StGB, Nötigung als Konsequenz von Mobbing § 240 StGB).

### c) Sexuelle/sexualisierte Gewalt

Die sexualisierte Gewaltausübung muss zunächst klar von dem einvernehmlichen zwischenmenschlichen Akt differenziert werden, da sie eindeutig gegen den Willen der betroffenen Person stattfindet. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine aktive Gegenwehr stattfindet (körperliche oder verbale Gegenwehr) oder ob man die Gewalteinwirkung stillschweigend erduldet. Insgesamt versteht man unter sexualisierter Gewalt jedwede Art der sexuellen Handlung ohne das eigene Einverständnis, wie bei sexueller Belästigung, beim nicht Einhalten von Schamgrenzen (z.B. in der Pflege oder im betreuten Wohnen), Nötigung oder Vergewaltigung. Eine erwirkte Einwilligung durch vorangegangene Drohungen gilt ebenso als Ausübung sexualisierter Gewalt.

Die Ahndung dieser Gewaltform ist im Strafrecht unter § 177 StGB gut differenziert verankert. Sexualisierte Gewalt kann zudem anonym in Krankenhäusern dokumentiert werden, sodass eine Straftat auch verzögert zur Anzeige gebracht werden kann (anonyme Spurensicherung).

### Beispiele zu Gewaltausprägungen im BFW Köln / A&Q Köln

Typische Beispiele für Gewalt können z.B. im Rahmen der Maßnahmen aber auch in Online-Kontexten (z.B. Chatgruppen, Sozialen Medien) stattfinden:

- **körperliche Tätlichkeiten** jeder Art, z.B. körperliche/ sexuelle Übergriffe auf dem Gelände, den externen Einrichtungen oder im Internatszimmer
- **Verletzung der Privatsphäre**, z.B. unerwünschtes Betreten des Internatszimmers, Unerlaubtes fotografieren bzw. filmen von Personen, auch über die Nutzung von Drohnen z. B. zur Einsichtnahme in Internatszimmer
- **verbale Entgleisungen**, z. B. Drohungen, Beschimpfungen, Bloßstellungen
- **Demütigung oder Mobbing**
  - jemanden lächerlich machen, sich über jemanden lustig machen
  - abwertende Bemerkungen
  - langandauerndes Ignorieren
  - bewusstes Über- oder Unterfordern
  - bewusst nicht/falsch informieren
- **Diskriminierung** auf Grund von z.B. Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung auch über das Tragen bestimmter Symbole oder Kleidungen
- **Ausgrenzungen**
  - bewusstes Ignorieren von Bedürfnissen und/oder Unterlassen von unterstützenden Maßnahmen
  - Ausgrenzungen im Freizeitbereich
- **bewusster Missbrauch** von Positionen oder Funktionen
- **willkürliche Einschränkung der Selbstbestimmung** ohne Begründung (z. B. »Du kommst jetzt mit, weil ich das sage!«)

## **Gesundheitliche Folgen von Gewalt**

Die gesundheitlichen Konsequenzen von Gewalteinwirkungen sind je nach Gewaltform direkt (körperliche, sexuelle Gewalt) oder lediglich indirekt (psychische Gewalt) bestimmbar. Zu den häufigsten Folgen gehören dabei Hämatome, Knochenbrüche, Verätzungen, Verbrennungen, Verletzungen der inneren Organe und offene Wunden. Psycho-emotionale Folgen von Gewalt sind oftmals weitreichender und mit überdauernden Belastungen verbunden, wie bei Depressionen, Angststörungen, Zwangsstörungen, Essstörungen, Schlafstörungen und Somatisierungsstörungen (chronische Schmerzen, Harnwegsinfekte, Magen-Darm-Erkrankungen, Hauterkrankungen, Rückenschmerzen usw.).

## **Organisationsverantwortung**

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden des BFW Köln/A&Q dazu angehalten, bei akuter festgestellter Ausübung von Gewalt zu handeln. Bei unsicheren Sachverhalten oder festgestellter, jedoch zurückliegender Gewaltausübung im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen, sind die definierten zuständigen Stellen zu informieren.

Im akuten Bedarfsfall sind Mitarbeitende – abhängig von der allgemeinen Geschäftsordnung - dazu befähigt stellvertretend für das BFW Köln/A&Q das Hausrecht auszuüben (z. B. Intervention zum Unterlassen von aggressiven Handlungen, Verbote, befristeter Verweis, befristetes Hausverbot), bis der Sachverhalt abschließend geklärt wurde. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass die persönliche Unversehrtheit an erster Stelle steht. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind Mitarbeitende ebenfalls dazu befähigt übergeordnete Maßnahmen einzuleiten (z.B.: Anfordern polizeilicher Unterstützung, Anfordern des ärztlichen Notdienstes).

- Operative Mitarbeitende (Handlungsverantwortung)

Stellen gewaltsame Handlung fest, schreiten bedarfsorientiert ein oder informieren umgehend die zuständigen FallmanagerInnen/ das Reha- und Integrationsmanagement.

- Fallsteuerung/ Reha- und Integrationsmanagement – (Handlungs- und Ergebnisverantwortung)

Im Kontext der Maßnahmekoordination werden disziplinarische Maßnahmen/ Vereinbarungen erarbeitet, dokumentiert und eingeleitet. Im Bedarfsfall können weitere Ressourcen (PsychologInnen, SozialpädagogInnen, Führungskräfte) herangezogen werden, um den Schweregrad der ausgeübten Gewalt zu diskutieren und entsprechende Handlungsoptionen zu erörtern.

Es sind alle beteiligten Akteure (Dozenten, Päd. Mitarbeitende, Internatsmitarbeitende, Pforte etc.) über die disziplinarischen Maßnahmen/ Vereinbarungen zu informieren. Die Umsetzung wird infolgedessen überwacht.

- Abteilungsleitung/Bereichsleitung/Geschäftsführung (Gesamtverantwortung)

Bei schweren Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen disziplinarische Maßnahmen/ Vereinbarungen, obliegt es der Abteilungsleitung/ Geschäftsführung die Rehabilitationsmaßnahme aus disziplinarischen Gründen vorzeitig zu beenden und bei Bedarf ein permanentes Hausverbot auszusprechen.

**Ausnahme: Festgestellte Straftaten müssen unmittelbar zur Anzeige gebracht werden!**

## Teil 2: Risikoanalyse

### Differenzierung von Gefährdungslagen

Für die folgende Einstufung der Gefährdungslagen wurde sich am Aachener Modell<sup>4</sup> orientiert. Die Stufe 4 wurde für den Kontext der BFW Köln/A&Q Arbeit hinzugefügt, um damit eine Abgrenzung zu Katastrophen-Fällen vorzunehmen, für die dieses Gewaltschutzkonzept nicht ausgelegt ist.

Stufe 0: „Stressige“ bzw. emotional anstrengende Gesprächs- bzw. Ausbildungssituationen, die keine Verletzung der Hausordnung darstellen oder strafrechtliche Relevanz besitzen. In der Situation selbst kann eine Eskalation des Konfliktes verhindert werden. Personen oder Sachen kommen nicht zu Schaden.

Stufe 1: Verletzung der BFW Köln/A&Q -internen Regeln in einem Ausmaß, dass offiziell reagiert werden muss. Beispiele hierfür sind unangepasstes Sozialverhalten oder verbale Aggression, die Grenzverletzungen darstellen, aber noch nicht strafrechtlich relevant sind. Im Idealfall wird nach einer entsprechenden Verwarnung durch einen Vertreter der Institution das kritische Verhalten unterlassen.

Stufe 2: Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie Handgreiflichkeiten, körperliche Gewalt, Nötigung oder Bedrohung. Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob ein Hausverbot erteilt oder eine Strafanzeige gestellt werden muss. In diese Stufe gehört auch der Fall eines nicht mehr absprachefähigen Teilnehmers mit einer Psychose, der unter Zwang in die Psychiatrie eingeliefert werden muss. Betroffenen sind einzelne Personen oder kleine Gruppen. Institutionsexterne Akteure (z.B. Bezugsbeamte der Polizei) sind ebenfalls beratend involviert. Die Handlungsgewalt liegt noch beim internen Krisenteam. Vollzug des Hausverbotes entschärft die Situation

Stufe 3: Schwere körperliche Gewalt unter Einsatz von Waffen oder Werkzeugen sowie Bombendrohung, Androhung einer Geiselnahme oder eines Amoklaufes. Ereignisse deren Ankündigung bereits zu einer Haftstrafe führen. Ereignisse dieser Art beeinträchtigen massiv das Sicherheitsempfinden der Teilnehmer und Mitarbeiter des BFW Köln/A&Q. Die Institution insgesamt ist in Gefahr. Externe Stellen sind involviert und agierten auf dem Gelände des BFW Köln/A&Q (z.B. Polizeieinsatz)

Stufe 4: Ereignisse der Stufe 3 sind eingetreten und ein Normalbetrieb ist zeitweise nicht mehr möglich.

### Institutioneller Rahmen der Risikoanalyse

Häufig beginnen Gefährdungen mit einer diffusen Informationslage. Um hier ein klares „Lagebild“ zu erstellen, sollte es im BFW Köln/A&Q definierte Ansprechpersonen bzw. ein verantwortliches Team geben, bei denen/dem alle Informationen zusammenlaufen und die Informationen entsprechend bewertet werden. Ggf. können weitere Recherchen innerhalb der Organisation durchgeführt werden. In der Regel muss mit den an einem Konflikt beteiligten Personen oder Gruppen gesprochen werden. Betroffene, die sich bedroht fühlen bzw. bedroht wurden sind anzuhören. Deren Einschätzung zu würdigen ist wichtig für die Glaubwürdigkeit der Institution. Den Betroffenen muss transparent sein, dass von Seiten der Institution potenzielle Gefährdungen innerhalb der Organisation konsequent eruiert und verfolgt werden. Auch die Frage, ob externe Akteure einzubeziehen sind, kann auf Basis des Lagebildes entschieden werden.

---

<sup>4</sup> Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2009): „Das Aachener Modell“ Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr. Düsseldorf (s. Anlage)

Die Herausforderung besteht darin, in einer Situation, in der relativ schnell gehandelt werden muss, dennoch in Ruhe und konzentriert eine nüchterne Analyse des kritischen Ereignisses zu gewährleisten.

Nachfolgend eine schematische Skizzierung der aktuell praktizierten unterschiedlichen Modelle.

### **Modell 1: Integrierte Umsetzung des Gewaltschutzes**

Die zur Umsetzung des Gewaltschutzes wahrzunehmenden Aufgaben werden hier nicht einer speziell beauftragten Stelle oder einem Team übertragen, sondern der im BFW Köln/A&Q bestehenden Organisation arbeitsteilig zugordnet.

Beispielhafte Umsetzung:

- Erste Anlaufstellen für Verdachtsmomente oder Meldungen: Reha-Team / Integrationsteam und (auch Teilnehmendenvertretung im BFW/A&Q)
- Verantwortung für Interventionen bis Stufe 1: Reha-Team/Integrationsteam
- Verantwortung für Interventionen Stufe 2: Reha-Team/Integrationsteam mit Abteilungsleitung (oder Bereichsleitung); von dort aus ggf. Einbindung Unternehmensführung und Hinzuziehung Polizei bzw. externe Stellen
- Verantwortung für Interventionen ab Stufe 3: Bereichsleitung mit Unternehmensführung ggf. unter Hinzuziehung Polizei bzw. externe Stellen

### **Modell 2: Einrichtung einer spezifischen Stelle „Gewaltschutz“ oder „Gewaltprävention“**

Bestimmte zur Umsetzung des Gewaltschutzes wahrzunehmende Aufgaben werden einer Koordinierungsstelle oder einem/einer speziellen Beauftragten übertragen (Unternehmensextern oder –intern).

Beispielhafte Umsetzung:

- Benennung eines Mitarbeitenden als „Gewaltschutzbeauftragte“ (w+m) – als erste Anlaufstelle für Verdachtsmomente oder Meldungen
- Verantwortung für Interventionen bis Stufe 1: Gewaltschutzbeauftragte mit Reha-Team/Integrationsteam
- Verantwortung für Interventionen Stufe 2: Gewaltschutzbeauftragte mit Abteilungsleitung (oder Bereichsleitung); von dort aus ggf. Info an Unternehmensführung und Hinzuziehung Polizei bzw. externe Stellen
- Verantwortung für Interventionen ab Stufe 3: Gewaltschutzbeauftragte mit Unternehmensführung ggf. unter Hinzuziehung Polizei bzw. externer Stellen

### **Modell 3: Krisenteam**

Im Unternehmen gibt es ein für Krisensituationen oder Gefährdungslagen zusammengesetztes Krisenteam.

Beispielhafte Umsetzung:

- Erste Anlaufstelle für Verdachtsmomente oder Meldungen: Reha-Team / Integrationsteam
- Verantwortung für Interventionen bis Stufe 1: Reha-Team / Integrationsteam
- Verantwortung für Interventionen ab Stufe 2: Krisenteam – setzt sich zusammen aus Führungskräften bzw. Verantwortlichen für die Fachdienste; von dort aus Entscheidung zur Hinzuziehung Polizei bzw. externe Stellen

## Risikoanalyse der Gefahrenpotenziale innerhalb der Institution

Jedes Unternehmen muss Risikoanalysen für seine Standorte konkret durchführen und bei Bedarf auf spezifische Arbeitssituationen anpassen. Folgende Anhaltspunkte sollen dabei eine Orientierung bieten:

- **Örtliche Gegebenheiten und Ausstattung**
  - Lage und Arbeitsbedingungen vor Ort
  - Analyse der konkreten Arbeitsplatz/ Ausbildungssituation, Raumausstattung, Personal
- **Individuelle Situation der Teilnehmenden**
  - mangelnder Lernerfolg- und Perspektivlosigkeit von Abbruch bedrohter Teilnehmer
  - problematische soziale Einflussfaktoren (z. B. Familie, Wohnung, Einkommen)
- **Gruppendynamiken**
  - Heterogenität der Lerngruppen
  - Polarisierung von Teilnehmergruppen
  - Eskalationspotenzial von WhatsApp-Gruppen
  - Alkohol- und Drogenkonsum nach Unterrichtsende
- **Wohn- und Freizeitbedingungen**
  - Situation der Internatsunterbringung
  - Zufriedenheit mit der Internatssituation bei den unterschiedlichen Teilnehmergruppen
  - Institutionelle Ansprechpersonen nach Unterrichtsende bzw. im Internatsleben
  - Möglichkeiten konstruktiver Freizeitgestaltung auf dem BFW-Gelände

## Teil 3: Gewaltprävention

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zielen darauf ab, eine (möglichst) gewaltfreie Unternehmenskultur zu etablieren und zu erhalten sowie im Zuge dessen Gewalteskalationen (s. oben Gefährdungslagen ab Stufe 1) zu vermeiden.

Eine basale Voraussetzung stellt hierbei das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes bzw. einer für betroffene Personengruppen (Teilnehmende, Mitarbeitende, Besuchende,...) gültige Grundsatzerklärung gegen Gewalt. Diese allgemein formulierten commitments müssen jedoch auf eine operative Ebene heruntergebrochen werden, um wirksam zu werden.

Die folgenden Tabellen geben somit für verschiedene Wirkungsbereiche beispielhaft konkrete Maßnahmen an die Hand, welche gemeinsam einen gewaltfreien Raum schaffen können durch Wissen (Welche Regeln gelten?), Können (Wie können Regeln in Handeln übersetzt werden?) sowie Ausstattung (Wie können Rahmenbedingungen zu einer gewaltfreien Umgebung beitragen?)

**Maßnahmenbereich 1: Transparenz der Regeln und Ansprechpartner/-innen zur Vermeidung/Minimierung von Gewalt**

Ziel: Die zum Gewaltschutz im BFW geltenden Regeln bzw. Ansprechpartner/-innen sind allen betroffenen Personengruppen grundsätzlich bekannt sowie zentral einsehbar abgelegt bzw. Zielgruppe	Maßnahmen	Zuständig
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thematisierung- Kommunikation und Gewaltschutzthematik und Veröffentlichung der Konzepte</li> </ul>	Geschäftsführung
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fester Bestandteil im Rahmen des Onboarding-Prozesses für sämtliche Mitarbeiter/-innen</li> <li>• Einbindung ins QM-System (Intranet, Interne Audits, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/die für die Einarbeitung zuständige Mitarbeiter/-in</li> <li>• Personal- und Organisationsentwicklung</li> <li>• QMB</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Vermeidung gewaltbegünstigender Risikofaktoren (baulich-technisch, organisational, personell)</li> </ul>	Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungskräfte</li> </ul>
Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Information zum Einstieg (z. B. über Hausordnung oder gesondertes Dokument, Teilnehmerintranet, ...); dabei Klarheit: Welche Handlungen, Äußerungen (unabhängig vom Medium) werden nicht toleriert? Welche Konsequenzen erfolgen bei Verstoß (Hausverbot,...)?Kompakte Zusammenfassung zum Einstieg in die Maßnahme (z. B. am Aufnahmetag bzw. in der Reha-Vorbereitung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reha- und Integrationsmanagement</li> <li>• Reha-Ausbildung</li> </ul>
Reha-Träger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information an die Reha-Träger vor Ort über das Gewaltschutzkonzept und die in dem Zusammenhang geltenden Regeln und Abläufe im Berufsförderungsnetzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung</li> <li>• Reha- und Integrationsmanagement</li> </ul>

## Maßnahmenbereich 2: Schulungen

*Ziel: Fortlaufende Schulungs- und Trainingsangebote zum Umgang mit/Vermeidung von Gewalt – Förderung der Bereitschaft zur Durchsetzung des Gewaltschutzkonzepts mit dem Ziel des Ausschlusses von Selbst- und Fremdgefährdung*

Zielgruppe	Maßnahmen	Zuständig
Personal mit direktem Teilnehmendenbezug	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederkehrende Informations- und Trainingsangebote, ggf. auch mit externen SpezialistInnen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Sensibilisierung, gewaltfreie Kommunikation, Deeskalation, Gefährdungspotenziale, Interventionen, ...)</li> <li>Einbindung in bestehende Personalentwicklungskonzepte (z. B. Einführung in Handlungsorientierte Ausbildung, Reflexionsgestaltung, Supervision)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personalbereich/ Verantwortliche für Personalentwicklung</li> <li>QMB</li> </ul>
Gruppensprecher/-innen, Teilnehmendenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulungsangebot „Wie kann ich als Teilnehmendenvertretung zur Gewaltvermeidung beitragen“ (Sensibilisierung, Deeskalation, Ablauf/Ansprechpartner/-innen, externes Netzwerk, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reha- und Integrationsmanagement</li> </ul>
Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>Trainings und Beratung zu Gewaltvermeidung/Deeskalation, Emotionsmanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begleitende Hilfen</li> <li>Psychologinnen, Sozialpädagoginnen</li> </ul>

## Maßnahmenbereich 3: Sicherheit und Schutz

*Ziel: Erhöhung der individuellen Sicherheits (-wahrnehmung) vor Gewalt durch räumliche Vorkehrungen und Schutz der Privatsphäre*

Zielgruppe	Maßnahmen	Zuständig
Alle Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gute Ausleuchtung der „gängigen Wege“ (Flure/Zugangswegen, Wartebereiche – Parkplatz)</li> <li>Vermeidung von räumlicher Enge</li> <li>Vorhaltung von Rückzugsräumen (z. B. Entspannungsraum, Pausenraum)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäudemanagement, Beauftragte für Arbeitssicherheit</li> </ul>
Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereitstellung Notfallruf (z. B. telefonische Notruf-taste)</li> <li>Gestaltung Beratungs- und Büroräume unter Sicherheitsaspekten (Zugang, Distanz in der Beratungssituation, Fluchtwege, Einsehbarkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäudemanagement, Beauftragte für Arbeitssicherheit</li> </ul>
Personal, Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung des Arbeitsschutzes</li> <li>Gefährdungsbeurteilung</li> <li>Transparenter sowie konsequenter Umgang mit Gewaltformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsführung</li> <li>Arbeitsschutz</li> <li>Betriebsarzt/ärztin</li> <li>Mitarbeitende</li> </ul>

## Teil 4: Konfliktbearbeitung – Interventionsleitfaden

### Bearbeitungsebenen

Je nach Gefährdungsstufe (s. Teil 2) können kritische Ereignisse bzw. Regelverstöße auf folgenden Ebenen bearbeitet werden:

- Stufe 0: Kritische Ereignisse bzw. Konfliktsituationen (z.B.: Teilnehmer wird in einer Gesprächssituation immer lauter und beschimpft sein Gegenüber) werden in der jeweiligen Situation direkt von dem BFW-Mitarbeiter/der BFW-Mitarbeiterin angesprochen.
- Übergang Stufe 0 zu Stufe 1: Regelverstöße werden im jeweiligen Team besprochen z. B. im Rahmen einer Fallbesprechung. Hierzu gehören auch jene Fälle, wo aufgrund einer psychischen Erkrankung Selbst- oder Fremdgefährdung droht, der/die Teilnehmende aber noch ab-sprachefähig ist (z.B.: Arzt und Psychologe empfehlen einem präpsychotischen Teilnehmer sich in die Psychiatrie zu begeben. Teilnehmer folgt der Empfehlung und lässt sich einweisen). Dokumentation in der (elektronischen) Teilnehmerakte (z. B. im System RIOS, IS/Reha, ...).
- Stufe 1: Regelverstöße werden intern gemeldet (s. unten – Dokumentationsbogen) und von der im BFW/A&Q dafür verantwortlichen Stelle bzw. dem zuständigen Team (z. B. Krisenteam, Gewaltschutzteam), bewertet und dann weitere Maßnahmen eingeleitet.
- Stufe 2: Wie Stufe 1 unter Einbindung der Unternehmensleitung, ggf. unter Einbindung Polizei bzw. externer Stellen
- Stufe 3: Zwingend und sofortige Meldung an Polizei und Unternehmensleitung; ggf. Einbin-dung weiterer externer Stellen

### Dokumentationsbogen

Für die ab Stufe 1 vorgesehene Meldung des Beobachters/der Beobachterin ist wichtig, dass sie den Sachverhalt so erfasst, dass eine schnelle Entscheidung zum weiteren Vorgehen möglich ist.

Mögliche Leitfragen sind:

- **Was** habe ich tatsächlich beobachtet, was ist mir aufgefallen?
- Sind mir Beobachtungen mitgeteilt worden?
- **Wer** hat mir welche Beobachtungen (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten) **wann** (Tag/Zeit) und **wie** (schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört) mitgeteilt (präzise wieder geben/ „O-Ton“)?
- **Wann** (Tag/Zeit) und **wo** (genauer Ort und Stelle) soll Beschriebenes geschehen sein?

**Wichtig:** Nur Fakten (Gesehenes/Gehörtes) dokumentieren. Bewertungen, Vermutungen und Hypothesen davon getrennt erfassen und als solche kennzeichnen.



## Einzuleitende Maßnahmen und Interventionsleitfäden

Die einzuleitenden Maßnahmen haben sich an der Schwere und der Auswirkung des Regelverstoßes zu orientieren. Wesentlich ist, dass der Schutz der bedrohten bzw. verletzten Person(en) sichergestellt wird.

Mögliche Eskalationsstufen:

- **Mündliche Ermahnung** mit Vereinbarung zur weiteren Vorgehensweise (Unterlassung, Entschuldigung/Wiedergutmachung, ...)
- **Schriftliche Ermahnung** (Benennung Regelverstoß, Aufforderung zur sofortigen Unterlassung, Darstellung, was bei Nichtbeachtung passiert)
- **Weiterführung der Maßnahme unter Auflagen** (z. B. Alkoholverbot, keine Nutzung der Freizeitangebote bzw. des Internats, Kontaktverbot/Abstandseinhaltung gegenüber bestimmten Personen)
- **Hausverbot** und in Abstimmung mit dem Reha-Träger: **Abbruch der Maßnahme**

Beispiel für das BFW Köln: Interventionsleitfaden / Umgang mit Gewalt und Verstößen gegen die Hausordnung

[Notfallplan mit Ablaufschema.docx](#)

## Teil 5: Vernetzung und Partner

Voraussetzung für einen gelingenden Gewaltschutz ist, dass das Berufsförderungswerk sich mit den dabei relevanten Partnern in der Region vernetzt. Dies soll nicht erst im Zusammenhang von auftretenden Fällen erfolgen, sondern proaktiv.

Die im Berufsförderungswerk für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bzw. den Umgang mit Akutfällen verantwortlichen Mitarbeitenden haben regelmäßig Kontakt zu den Ansprechpartnern bei der zuständigen Polizeidienststelle zu halten - sowohl zur Einbindung in präventive Maßnahmen bzw. Schulungen im BFW als auch zur Anzeige von Akutfällen. Wichtig ist: Die auf Seiten der Polizei zuständigen Personen sollten das BFW und seine Aufgaben kennen und über das interne Gewaltschutzkonzept informiert sein.

Ergänzend haben sie eine gemeinsame Kontaktübersicht mit den externen Beratungs- und Anlaufstellen in der Region zu pflegen und allen zugänglich zu machen (Intranet, Aushänge, Flyer, ...).

Bei der Zusammenstellung der Kontaktübersicht wichtig: Das regionale Netzwerk nutzen!

- Beispiel Dortmund: [Gesundheit & Gewaltprävention - Informations- und Beratungsportale - Frauen & Gleichstellung - Stadtverwaltung - Zentrale Aufgaben - Rathaus & Bürgerservice - Stadtportal dortmund.de](#)
- Beispiel Düren: [STADT DÜREN | Gewalt & Diskriminierung \(dueren.de\)](#)
- Beispiel Schöenberg: [Stadt Schöenberg: Lebenslage: Weitere Informationen und Links \(stadt-schoenberg.de\)](#)
- Beispiel Bayern: [Hilfe und Beratungsangebote | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales \(bayern.de\)](#)
- Beispiel Köln: [Beratung und Hilfe - Stadt Köln \(stadt-koeln.de\)](#)
- Beispiel überregionale Suchplattform: [Beratung, Schutz, Hilfe bei Gewalt - Suse hilft \(susehilft.de\)](#)

- Soweit vorhanden: Mitwirkung BFW Köln/A&Q Köln an “rundem Tisch” bzw. an kommunalem Gewaltpräventionsnetzwerk - Beispiel: Runder Tisch – ZsL-Stuttgart

Zu Gewalt im Internet können Sie sich auf folgenden Seiten informieren:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/gegen-digitale-gewalt-frauen-1800444>
- <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/digitale-gewalt/>
- Bei der Amadeu Antonio Stiftung findet man die Themen Hate Speech, Rechtsextremismus, Rassismus etc. U.a. auch eine Anleitung, wie man mit einem Shit Storm umgehen kann: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/>
- Bei klicksafe findet man z.B. gut aufbereitet, welche problematischen Inhalte es im Netz geben kann und auch Links, um tiefer in die Thematiken einzusteigen: <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/>
- Bei Deutschland sicher im Netz findet man einiges zu den Themen Cyberangriffe und was man tun kann: <https://www.sicher-im-netz.de/>

#### **Hinweise BFW / A&Q Köln:**

Die vorliegenden Eckpunkte ergänzen das Gewaltschutzkonzept der Diakonie (s.u.) und werden regelmäßig aktualisiert. ([Gewaltschutzkonzept 2022.pdf](#))

Bei Bedarf sind Arbeitsplatzbezogene Risikoanalysen / Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

#### Gewaltschutzbeauftragte BFW / A&Q Köln:

Isabel Kapner [I.Kapner@bfw-koeln.de](mailto:I.Kapner@bfw-koeln.de) Tel.: ++49 221 99562462  
Hans Hoche [h.hoche@bfw-koeln.de](mailto:h.hoche@bfw-koeln.de) Tel.: ++49 221 99562410  
Stand: 10/2023

BFW Köln, 24.10.2023

Hans Hoche